

## Aufhebung der Homeoffice-Pflicht und Testangebot «Breites Testen Baselland»

Ab 31. Mai 2021 hat der Bundesrat die Homeoffice-Pflicht aufgehoben für Betriebe, die in ein kantonales Testprogramm eingebunden sind und in denen sich die Belegschaft wöchentlich testen lassen kann.

### Das müssen Arbeitgeber wissen:

#### 1. Zugelassene Tests

Das Testen muss entweder über **gepoolte PCR-Speicheltests** gemäss den kantonalen Testprogrammen oder durch **Antigen-Schnelltests** erfolgen, die nur unter Beizug einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden dürfen. In beiden Fällen übernimmt der Bund die Testkosten.

Die in den Apotheken erhältlichen Selbsttests sind nicht zum repetitiven betrieblichen Testen zugelassen.

#### 2. Testen im Betrieb erfolgt freiwillig und anonym

Das Testen im Betrieb ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **freiwillig und anonym**. Es ist **kein Testzwang** oder ein prozentualer Mindestanteil an zu testenden Personen vorgesehen. Die Tests werden einmal wöchentlich und vollständig anonymisiert durchgeführt.

#### 3. Information der Angestellten

Die Betriebe müssen ihre Angestellten über die Vorteile des regelmässigen betrieblichen Testens **informieren**. Diesbezüglich bestehen keine spezifischen Vorgaben; **Textbaustein** vgl. unten.

**Empfehlung:** Den am Testprogramm teilnehmenden Betrieben wird empfohlen, ein **internes Merkblatt** für ihre Angestellten zu verfassen, in dem das Testprogramm erklärt wird und die andauernd geltenden Schutzmassnahmen erwähnt werden.

#### 4. Teilnahmebedingungen am «Breiten Testen Baselland»

Am «Breiten Testen Baselland» können alle Mitarbeitenden von Betrieben teilnehmen, welche sich regelmässig im Kanton Baselland aufhalten, dort wohnen oder arbeiten. Betriebe, welche im Kanton Baselland tätig sind und ausserkantonale Geschäftsstellen betreiben, können auch mit den ausserkantonalen Ablegern am «Breiten Testen Baselland» teilnehmen. Im Ausland wohnhafte Mitarbeitende können ebenfalls am Programm teilnehmen. Die Teilnahme am Programm ist **freiwillig und kostenlos**. Die Folgetestung bei positivem Ergebnis der Poolprobe hingegen ist obligatorisch und ebenfalls kostenlos.

### So gehen Arbeitgeber vor:

#### 1. Anmeldung

Die Kontaktperson meldet den Betrieb über das **Anmeldeportal** an: <https://lama.origamilab.ch/sign-up>

#### 2. Einverständniserklärung «Breites Testen Baselland» in Betrieben

Vor der Durchführung des ersten Testdurchlaufs müssen alle Teilnehmenden (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) eine **Einverständniserklärung** unterschreiben.

#### 3. Vereinbarung

Jeder Betrieb unterschreibt eine **Teilnahmevereinbarung** zwischen dem Betrieb und dem Kanton Baselland. Die Kontaktperson des Betriebs schickt die unterschriebene Vereinbarung vor der ersten Testung per Mail an: [breitestesten@bl.ch](mailto:breitestesten@bl.ch)

#### 4. Materialbezug

Das Testmaterial für die erste Testung wird dem Betrieb zusammen mit den Etikettenbogen angeliefert. Falls im Laufe des Projekts weitere Angestellte hinzustossen, bezieht die Kontaktperson weitere Etikettenbogen bei der Abgabe der Proben an der Rampe beim Labor oder in einer Partnerapotheke.

## 5. Probenabgabe

Die Teilnehmenden kontrollieren, dass ihr Proberöhrchen gut zugeschraubt ist und bringen ihre Probe am Beprobungstag zur Sammelstelle des Betriebs. Die Kontaktperson des Betriebs bringt die Proben am Morgen des Beprobungstags so früh wie möglich ins Testlabor, Stegackerstrasse 20, Muttenz (Abgabe bis 10.00 Uhr). Auch für Personen im Homeoffice ist eine Teilnahme möglich.

## 6. Resultat

Das Resultat des Poolergebnisses wird jedem Poolteilnehmenden via SMS persönlich mitgeteilt. Die Teilnehmenden können in der Regel noch am selben Tag mit dem Resultat rechnen.

---

## Weitere Informationen

**Information «Breites Testen Baselland»:** <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kantonale-kriseorganisation-basel-landschaft-kko/massentest/testen-in-unternehmen>

**Faktenblatt des BAG «Coronavirus: Umgang mit den angepassten Home-Office-Regeln» vom 26. Mai 2021:** <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66795.pdf>

**Fragen und Antworten des BAG** für die gezielte und repetitive Testung in Betrieben: [https://www.arbeitgeberbasel.ch/fileadmin/dateien/pdf/divers/FAQ\\_RepetitiveTestungBetriebe\\_DE.pdf](https://www.arbeitgeberbasel.ch/fileadmin/dateien/pdf/divers/FAQ_RepetitiveTestungBetriebe_DE.pdf)

**kantonale Ansprechstellen** für gezielte und repetitive Testung in Ihrem Kanton: [https://www.arbeitgeberbasel.ch/fileadmin/dateien/pdf/divers/Merkblatt\\_Kantonale\\_Ansprechstellen\\_fuer\\_gezielte\\_und\\_repetitive\\_Testung\\_BSBLAGSO.pdf](https://www.arbeitgeberbasel.ch/fileadmin/dateien/pdf/divers/Merkblatt_Kantonale_Ansprechstellen_fuer_gezielte_und_repetitive_Testung_BSBLAGSO.pdf)

---

## Textbaustein «Vorteile der repetitiven Testung in Unternehmen»

Quelle: Faktenblatt des BAG, «Coronavirus: Umgang mit den angepassten Home-Office-Regeln» vom 26. Mai 2021

Link: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66795.pdf>

### *Vorteile der repetitiven Testung in Unternehmen*

*Die Erfahrungen aus repetitiven Testungen in Unternehmen haben gezeigt, dass die Anzahl positiver Fälle um 50 Prozent gesenkt werden und negative Auswirkungen durch Covid-19-Ausbrüche deutlich reduziert werden können. Dies schützt Mitarbeitende ebenso wie den Betrieb und erhöht die Planungssicherheit für Unternehmen, da infektionsbedingte Ausfälle durch Isolation, Ausbruchsuntersuchungen und Quarantäne vermieden werden. Eine repetitive Testung erlaubt zudem eine sicherere Rückkehr von Mitarbeitenden in das Unternehmen. Die repetitive Testung in Betrieben ist daher eine Voraussetzung für die Umwandlung der Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung.*

*Unabhängig von dieser neuen Regelung wird für Mitarbeitende von Unternehmen, für die Homeoffice nicht umgesetzt werden kann, den betroffenen Unternehmen weiterhin dringend empfohlen, an den vom Bund finanzierten repetitiven Testungen teilzunehmen und ihren Mitarbeitenden eine wöchentliche Testung zu ermöglichen. Zudem gilt für repetitiv testende Betriebe seit 15.04.21, dass die Kontaktquarantäne für regelmässig getestete Mitarbeitende im beruflichen Kontext aufgehoben ist (im privaten Kontext ist eine Quarantäne weiterhin verpflichtend).*